Az.: 6 L 287/23



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHIUSS

BES	3 C N L U 3 3	
In der Ver	waltungsrechtssache	
der P.		
		- Antragstellerin -
prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt		
	gegen	
den F.		
		- Antragsgegner -
	wegen	

Beseitigung eines Gedenksteins hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden am 23. Mai 2023

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

Der sachdienlich gefasste (§ 122 Abs. 1, § 88 VwGO) Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der P. vom 3. Mai 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 2023 wiederherzustellen,

hat keinen Erfolg.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt, wenn die Behörde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des den Antragsteller belastenden Verwaltungsaktes im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnet. In diesen Fällen kann das Gericht der Hauptsache nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Hierbei trifft es nach Abwägung zwischen dem von der Behörde geltend gemachten Interesse an der sofortigen Vollziehung ihres Bescheids und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs eine eigene Ermessensentscheidung. Dabei hat das Gericht nach summarischer Prüfung den voraussichtlichen Erfolg oder Misserfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache - hier der Klage - zu berücksichtigen. Hat danach der gegen den belastenden Verwaltungsakt in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf keine Aussicht auf Erfolg, weil der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist, liegt die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes regelmäßig im öffentlichen Interesse. Erweist sich der angegriffene Verwaltungsakt bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig, überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung das Vollzugsinteresse der Behörde. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, erfolgt eine von den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens unabhängige Interessenabwägung.

Die angefochtene Verfügung ist nach Überzeugung der Kammer offensichtlich rechtmäßig, so dass das Vollzugsinteresse des Antragsgegners das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin überwiegt.

Der Antragsgegner hat die angefochtene Beseitigungsverfügung vom 3. Mai 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 2023, mit welcher die Antragstellerin aufgefordert wurde, den im Rahmen einer Versammlung enthüllten streitgegenständlichen Stein bis zum 8. Mai 2023, 10:00 Uhr vom Grundstück G. zu entfernen (Ziffer 2) und ihn unverzüglich so abzudecken, dass die Innschrift nicht mehr lesbar ist (Ziffer 1), auf die polizeiliche Generalklausel in §§ 2, 12 SächsPVDG gestützt, weil er gegen Strafgesetze verstoße. Der Gedenkstein trägt die Aufschrift "ZUR ERINNERUNG AN DIE OPFER des Corona-Impfexperiments und der Zwangsmaßahmen des Kretschmer – Regimes".

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des angegriffenen Bescheids ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen. Dieser Anforderung ist der Antragsgegner gerecht geworden. Er hat die Vollzugsanordnungen sowohl hinsichtlich der Entfernung des streitgegenständlichen Gedenksteins als auch der unverzüglichen Abdeckung der Inschrift ausdrücklich und inhaltlich umfassend schriftlich begründet, indem er diese mit dem Zweck der Abwendung von drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgrund der von der Inschrift ausgehenden Straftaten begründet hat.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist der streitgegenständliche Bescheid auch hinreichend bestimmt i.S.v. § 37 Abs. 1 VwVfG.

Das ist der Fall, wenn der Inhalt der von der Behörde getroffenen Regelung für die Beteiligten, insbesondere den Adressaten des Verwaltungsakts, so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, dass sie ihr Verhalten danach richten können und der Bescheid darüber hinaus geeignet ist, Grundlage für Maßnahmen einer zwangsweisen Durchsetzung zu sein, also auch die mit dem Vollzug betrauten oder sonst mit der Angelegenheit befassten Behörden und deren Organe dessen Inhalt etwaigen Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen weiteren Entscheidungen zugrunde legen können (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. § 37 Rn. 5 m.w.N.). Diesen Anforderungen genügt die streitgegenständliche Verfügung, wonach 1., die Inschrift unverzüglich so abzudecken ist, dass sie nicht mehr lesbar ist und 2., den Stein bis zum 5. Mai 2023, 10 Uhr vom genau mittels Flurstücknummer bezeichneten Grundstück zu

entfernen ist. Aus diesen Regelungen wird unzweifelhaft klar, was von der Antragstellerin verlangt wird und diese Handlungspflichten sind auch vollstreckbar, wenn auch etwaige Zwangsmaßnahmen bisher lediglich in den Gründen angekündigt werden (vgl. § 20 SächsVwVG).

Der Bescheid ist auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Gemäß § 12 Abs. 1 SächsPVDG kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse nicht besonders geregelt sind.

Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt (§ 4 Nr. 1 SächsPVDG). Eine Gefahr i.S.v. § 12 Abs. 1 SächsPVDG ist eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird (§ 4 Abs. 3 a SächsPVDG).

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegt insbesondere bei einem drohenden Verstoß gegen Strafgesetze vor. Hierbei reicht es aus, wenn der objektive Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt ist, ohne dass Rechtfertigungsgründe vorliegen (BVerwG, Urt. v. 8. September 1981 - 1 C 88.77 -, juris Rn. 44). Dies betrifft u. a. auch die Tatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB), der üblen Nachrede (§ 186 StGB) und der Verleumdung (§ 187 StGB), insbesondere auch, wenn sich diese gegen Personen des öffentlichen Lebens richten (§ 188 StGB). Die Belange der Meinungsfreiheit finden demgegenüber vor allem in § 193 StGB Ausdruck, der bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen eine Verurteilung wegen ehrverletzender Äußerungen ausschließt. Diese Vorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht vorbehaltlos gewährleitet ist. Nach Art. 2 Abs. 1 GG wird es durch die verfassungsmäßige Ordnung einschließlich der Rechte anderer beschränkt. Zu diesen Rechten gehört auch die Freiheit der Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Auch diese ist nicht vorbehaltlos garantiert. Sie findet nach Art. 5 Abs. 2 GG ihrer Schranken unter anderem in den allgemeinen Gesetzen und in dem Recht der persönlichen Ehre (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Dezember 2021 - 1 BvR 1073/20 - Rn. 26).

Auch im Rahmen der hier vorzunehmenden Prüfung sind diese betroffenen Grundrechte interpretationsleitend zu berücksichtigen, damit deren wertsetzender Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt. Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Äußerungen in Form der Inschrift auf dem Gedenkstein ist zunächst zu er-

mitteln, inwiefern sie nach ihrem objektiven Sinn das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen beeinträchtigen. Ausgangspunkt für die Deutung ist weder die subjektive Absicht der sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums haben. Demnach erfordert die Annahme einer Beleidigung nach § 185 StGB, die vorliegend hier im Rahmen von § 188 StGB vom Antragsgegner angenommen wird, grundsätzlich eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die den betroffenen Rechtsgütern und Interessen, hier also der Meinungsfreiheit und der persönlichen Ehre drohen. Eine Abwägung ist nur ausnahmsweise entbehrlich, wenn die streitgegenständliche Äußerung sich als Schmähung oder Schmähkritik, als Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde darstellt (vgl. BVerfG, a.a.O. Rn. 26. ff. m.w.N.).

Liegt keine dieser eng umgrenzten Ausnahmekonstellationen vor, begründet dies bei Äußerungen, mit denen bestimmte Personen in ihrer Ehre herabgesetzt werden, kein Indiz für einen Vorrang der Meinungsfreiheit. Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, um umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht. Bei der Gewichtung der durch eine Äußerung berührten grundrechtlichen Interessen ist zudem davon auszugehen, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet. Unter dem Aspekt der Machtkritik haben die Gerichte auch Auslegung und Anwendung des Art. 10 Abs. 2 EMRK durch den Europäischen Gerichtshof für Menschrechte zu berücksichtigen. Dieser betont in ständiger Rechtsprechung, dass die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen. Allerdings bleiben die Gesichtspunkte der Machtkritik in eine Abwägung eingebunden und erlauben nicht jede auch ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgern oder Politikern. Gegenüber einer auf die Person abzielenden, insbesondere öffentlichen Verächtlichmachung oder Hetze setzt die Verfassung allen Personen gegenüber äußerungsrechtliche Grenzen und nimmt hiervon Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträger nicht aus. Auch hier sind Äußerungen je weniger schutzwürdig, desto mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt. Welche Äußerungen sich Personen des öffentlichen Lebens gefallen lassen müssen und welche nicht, liegt dabei nicht nur an Art und Umständen der Äußerung, sondern auch daran, welche Position sie innehaben und welche öffentliche Aufmerksamkeit sie für sich beanspruchen (vgl. BVerfG, a.a.O. Rn. 30 ff. m.w.N.).

Dabei kann mit Blick auf Form und Begleitumstände einer Äußerung erheblich sein, ob sie ad hoc in einer hitzigen Situation oder im Gegensteil mit längerem Vorbedacht gefallen ist. Demgegenüber kann bei schriftlichen Äußerungen im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden. Ebenfalls bei der Abwägung in Rechnung zu stellen ist die konkrete Verbreitung und Wirkung einer Äußerung. Maßgeblich hierfür sind Form und Begleitumstände der Kommunikation. Erhält nur ein kleiner Kreis von Personen von der ehrbeeinträchtigenden Äußerung Kenntnis oder handelt es sich um eine nicht schriftlich oder anderweitig perpetuierte Äußerung, ist die damit verbundene Beeinträchtigung der persönlichen Ehre geringfügiger und flüchtiger als im gegenteiligen Fall. Demgegenüber ist die beeinträchtigende Wirkung einer Äußerung beispielsweise gesteigert, wenn sie in wiederholender und anprangender Weise, etwa unter Nutzung von Bildnissen des Betroffenen, oder besonders sichtbar in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium getätigt wird (vgl. BVerfG, a.a.O. Rn. 36 f. m.w.N.).

In Anwendung dieser Grundsätze und unter Berücksichtigung des gesamten Kontextes des streitgegenständlichen Gedenksteins teilt die Kammer die Einschätzung des Antragsgegners und der Staatsanwaltschaft auch unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit der Antragstellerin, dass ein Anfangsverdacht hinsichtlich der Straftatbestände der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90 a StGB) und der gegen Personen des politischen Lebens gerichteten Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB) besteht.

Gemäß § 90 a Abs. 1 Nr. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht.

Ein Beschimpfen im Sinne dieses Straftatbestandes ist eine durch Form oder Inhalt besonders verletzende Äußerung der Missachtung, namentlich durch den Vorwurf eines besonders schimpflichen oder verachtungswürdigen Verhaltens oder Zustandes. Die Beschimpfung muss die Bundesrepublik Deutschland oder ein Land gerade in ihrer verfassungsmäßigen Ordnung treffen, also im weiteren Sinn politisch gerichtet sein. Sie liegt beispielsweise bei einer Gleichsetzung der Bundesrepublik mit dem NS-Staat vor (vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Aufl. § 90 a Rn. 4, m.w.N.). Ein Verächtlichmachen bedeutet, dass der Staat oder die verfassungsmäßige Ordnung durch Werturteil oder Tatsachenbehauptung als der Achtung der Bürger unwert oder unwürdig hingestellt wird. Das Verächtlichmachen muss böswillig erfolgen, also aus bewusst feindlicher Gesinnung (vgl. Fischer, a.a.O. Rn. 5, m.w.N.).

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt es sich bei diesem Straftatbestand um ein persönliches Äußerungsdelikt. Die Bewertung des Inhalts einer Äußerung richtet sich nach deren objektivem Sinngehalt, der nach dem Verständnis eines unbefangenen Durchschnittsempfängers zu ermitteln ist. Dabei können neben dem Wortlaut und dem Kontext der Äußerung auch außerhalb derselben liegende Umstände Bedeutung erlangen. Nicht erkennbar gewordene Umstände, beispielsweise eine weder in der Äußerung selbst noch in den Begleitumständen zum Ausdruck gekommene innere Einstellung des Täters, sind aus Sicht des Empfängerhorizonts dagegen ohne Belang. Dem in Bezug auf § 90 a StGB eingeschränkten Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist bei der Rechtsanwendung auf allen Ebenen Rechnung zu tragen (vgl. BGH, Beschl. v. 17. Oktober 2017 – 3 StR 109/17 – juris Rn. 11 m.w.N.).

In Anwendung dieser Grundsätze teilt die Kammer die Bewertung des Antragsgegners, wonach ein Anfangsverdacht hinsichtlich einer Strafbarkeit durch die streitgegenständliche Inschrift besteht. So weckt der Wortlaut der Inschrift "ZUR ERINNERUNG AN DIE OPFER des Corona-Impfexperiments und der Zwangsmaßnahmen des Kretschmer-Regimes" zunächst durch die Verwendung des Begriffs des "Impfexperiments" nach dem maßgebenden Verständnis des unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums die Assoziation zu Impfexperimenten der Nationalsozialisten, insbesondere im KZ-Buchenwald zur Fleckfieberinfektion. Hierdurch erfolgt eine Gleichstellung des Freistaates Sachsen mit dem NS-Staat. Durch die Verwendung des Begriffs des "Kretschmer-Regimes" wird darüber hinaus die sächsische Staatsregierung als eine diktatorische Regierung und illegitime Herrschaft dargestellt. Der den Vorwurf von "Zwangsmaßnahmen" wird spricht zudem den Maßnahmen des Freistaates Sachsen zur Bekämpfung der Coronapandemie die Rechtsstaatlichkeit ab und greift damit die verfassungsmäßige Ordnung an. Durch die Verwendung dieser deutlich abwertenden Begrifflichkeiten wird auch unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG der Rahmen einer auch im politischen Meinungskampf zulässigen Machtkritik überschritten. Bei der Bewertung dieser Inschrift wiegt zudem die Gestaltung des Gedenksteins als Grabstein schwer. Darüber hinaus zu beachten, dass er sich in unmittelbarer Nähe zu einem Wanderweg befindet und damit die Aufmerksamkeit einer Vielzahl von Personen erregt.

Gemäß § 188 Abs. 1 Satz 1 StGB wird eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe verhängt, wenn gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) eine Beleidigung (§ 185 StGB) aus Beweggründen begangen wird, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und die Tat geeignet ist, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

Durch diesen Straftatbestand werden im politischen Leben stehende Personen geschützt. Das sind Personen, die sich in führender Position mit grundsätzlichen Angelegenheiten von Staat, Gesetzgebung, Verwaltung, Verfassung, internationalen Beziehung befassen und in dieser Funktion das öffentliche politische Leben wesentlich beeinflussen. Dazu zählen u.a. auch Regierungsmitglieder von Bund und Ländern (vgl. Fischer, a.a.O. § 188 Rn. 2) und damit auch die hier durch die Inschrift des Gedenksteins adressierte sächsische Staatsregierung mit dem Ministerpräsidenten. Der Tatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) setzt einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung voraus. Er bestraft die sogenannte oder einfache Formalbeleidigung (vgl. Fischer, a.a.O. Rn. 4).

Zur Begründung einer Strafbarkeit nach dieser Norm muss bei einer Äußerung im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung stets geprüft werden, ob diese als Meinungsäußerung dem Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG unterfällt (vgl. AG Göttingen, Urt. v. 27. September 2022 – 63 Cs 3000 Js 41237/21 (119/22), 63 Cs 119/22 –, juris Rn. 26 f.).

Auch insoweit teilt die Kammer die Einschätzung des Antragsgegners und der Staatsanwaltschaft Dresden des Bestehens eines Anfangsverdachts hinsichtlich einer Strafbarkeit nach dieser Norm, die nicht dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG unterfällt.

Durch die streitgegenständliche Inschrift auf dem Stein wird nach dem maßgebenden Verständnis des unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums gegenüber den Mitgliedern der sächsischen Staatsregierung eine Missachtung kundgetan, die einen rechtswidrigen Angriff auf deren Ehre darstellt. So wird die Staatsregierung als "Kretschmar-Regime" und damit abwertend als diktatorische Regierungsform diffamiert. Zudem wird durch die Verwendung des Begriffs des "Impfexperiments" ein Bezug zum NS-Staat hergestellt, obwohl es sich bei den zur Bekämpfung der Coronapandemie eingesetzten Impfstoffen um zugelassene Medizinprodukte handelte und durch diese nach der aktuellen Schätzung der Weltgesundheitsorganisation allein in Europa und den Ländern der früheren Sowjetunion mehr als eine Million Menschleben gerettet wurden (vgl. www.tagesschau.de%2Fwissen%2Fgesundheit%2Fcorona-impfstoffe-menschenleben-101.html&psig=AOvVaw2HO-

<u>quvgvqlyR78BN252NJh&ust=1684918943904419</u>, Stand: 17. April 2023). Angesichts dieser Tatsachen angeblichen Opfern eines "Impfexperiments" und von "Zwangsmaßnahmen" in Form eines Grabsteins zu gedenken, verhöhnt zugleich auch die tatsächlichen Opfer der Impfexperimente des NS-Staates sowie der Coronapandemie.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist die Maßnahme auch weder ermessensfehlerhaft noch unverhältnismäßig.

Die streitgegenständlichen Maßnahmen sind geeignet und auch erforderlich, um dauerhaft die vom Stein ausgehenden Störung der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen. Mildere Mittel, wie das Abdecken der Inschrift sind auf Dauer nicht geeignet, in gleich wirksamer Weise die Gefahr zu beseitigen. Andere mildere Mittel sind nicht ersichtlich, so dass die Maßnahme auch verhältnismäßig im engeren Sinn ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. Aufgrund der Vorläufigkeit der Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes war der angesetzte Regelstreitwert zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen

hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen